



## Weihnachtsgrüßworte der Bürgermeister

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Vorweihnachtszeit ist in vollem Gange und viele von uns sind mit den Vorbereitungen für Weihnachten so beschäftigt, dass sie kaum Zeit haben inne zu halten und diese Zeit auch ein wenig zu genießen. Es wird gebacken, geschmückt und eingekauft und dabei vergessen wir, dass wir das Wichtigste nicht kaufen und einpacken können: Frieden und Gesundheit.

Der Krieg in der Ukraine tobt leider immer noch und der neue Konflikt im Gaza-Streifen führt uns vor Augen wie gut wir es doch eigentlich hier in unserer Heimat haben. Dafür sollten wir neben allen Sorgen doch einfach dankbar sein.

Weihnachten ist ein Fest, das hierzulande für viele Menschen sehr wichtig ist. Was wir damit verbinden, mag vermutlich recht unterschiedlich sein. Aber eines eint uns alle, wir freuen uns auf dieses größte und schönste aller Feste und sollten es zum Anlass nehmen Danke zu sagen.

Mein ganz persönlicher besonderer Dank gilt unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Ganz besonders denjenigen die nicht im Kreise Ihrer Familie oder Freunden Weihnachten feiern, sondern ihre Zeit und Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit stellen, bei der Feuerwehr, der Polizei, im Rettungsdienst, in den Krankenhäusern und in sozialen Einrichtungen, aber auch unseren Mitarbeitern im Bauhof für ihren tollen Einsatz im Winterdienst. Ebenso allen Ehrenamtlichen, die das ganze Jahr über so viel für die Gemeinschaft leisten.

Ich wünsche Ihnen frohe, friedliche Weihnachten und glückliche Stunden im Kreise Ihrer Lieben. Für 2025 wünsche ich Ihnen Zuversicht, Erfolg und vor allem Gesundheit, so dass Sie am Ende des Jahres auf möglichst viele angenehme und wunderbare Tage zurückblicken können.

Ihr Bürgermeister  
Erwin Baumgartner

### Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Weihnachten ist für die meisten von uns das wichtigste und schönste Fest des Jahres. Auf das Fest im Familien und Freundeskreis, auf ein paar ruhige Tage Zeit für uns und die wichtigsten Dinge im Leben freuen wir uns alle. Mit dem Weihnachtsfest wird sich die Betriebsamkeit und Hektik der Vorweihnachtszeit legen und wir haben wieder ein Ohr für die eigentliche Botschaft dieses Festes. Hinter uns liegt ein sehr ereignisreiches Jahr in dem die Herausforderungen nicht weniger wurden.

Die Politik auf unserer Erde wird aktuell von zwei unberechenbaren Menschen beeinflusst. Das Leben auf unserer Erde wird nach wie vor herausgefordert von Kriegen. Kriege werden von Menschen geführt. Menschen werden geboren und Menschen sterben. Die Frage stellt sich: Ist es wert für einen Krieg zu sterben?

Wie viele Menschen müssen noch für diesen Unfug ihr Leben lassen?

Gerade heute habe ich einen Weihnachtsgruß erhalten:

„Glocken läuten nah und fern, Friede soll auf Erden sein“.

Das sollte die Weihnachtsbotschaft sein.

Einige Rahmenbedingungen verschlechtern sich auch in unserem Land, was Einschnitte für viele von uns nach sich zieht. Umso erfreulicher ist es, dass gerade das kulturelle Leben in unserem Dorf sehr aufgeblüht ist. Unsere zahlreichen traditionellen Feste wie der Faschingsumzug oder der vor wenigen Tagen abgehaltene Adventsmarkt wurden in gewohnter Manier durchgeführt, was zu einer großen Vielfalt und einem tollen Angebot für die verschiedensten Interessen unserer Einwohner führte. Dass in Eggkofen zu wenig geboten wird kann man auch schon mit Blick auf den Veranstaltungskalender des kommenden Jahres wahrlich nicht behaupten. Allen Vereinen, sowie ehrenamtlichen Aktiven gilt hierfür großer Respekt und Anerkennung. Ihr seid das Rückgrad unserer Gemeinde und der Motor allen kulturellen Lebens in unserem Dorf. Dabei werden wir Euch auch in Zukunft mit allen bei uns vorhandenen Möglichkeiten unterstützen. Auch im gemeindlichen Bereich sind wir wieder ein Stück weiter gekommen, haben allerdings noch lange nicht alle gestellten Ziele erreicht. Wir arbeiten deshalb auch in Zukunft mit allen vorhandenen Mitteln und unser aller Kraft daran.

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich zum Anlass nehmen, um allen jenen zu danken, die daran mitgewirkt haben unser Dorf lebens- und liebenswert zu gestalten und somit die Entwicklung unserer Gemeinde weiter vorangebracht haben. Mein Dank gilt den Bürgerinnen und Bürgern die sich auf sozialer, kultureller und sportlicher Ebene in Vereinen, Kirchenverbänden und Initiativen sowie beruflich als auch ehrenamtlich eingebracht haben.

In diesem Sinne, bleiben Sie gesund, feiern Sie Weihnachten wie Sie es sich wünschen und haben Sie alles Glück und jeden gewünschten Erfolg im Jahr 2025.

Mit den besten Grüßen  
Ihr Bürgermeister  
Johann Ziegleder

## Stellenangebote

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Kindertagesstätte Rottalzwerg in Neumarkt-Sankt Veit



**Fach- bzw. Ergänzungskräfte (m/w/d) in Teil- oder Vollzeit.**



Einstellungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Erzieher/in bzw. Kinderpfleger/in oder einer gleichwertigen Ausbildung.

Wir bieten Ihnen einen interessanten Arbeitsplatz in unserer neuen Kindertageseinrichtung, eine Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, betriebliche

Altersvorsorge, Jobradleasing, Betriebssport und vermögenswirksame Leistungen. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte an die Stadt Neumarkt-Sankt Veit, Personalverwaltung, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit oder per E-Mail an: [info@vgnsv.de](mailto:info@vgnsv.de).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Personalverwaltung (Tel. 08639/9888-16 bzw. -37).

Die Gemeinde Egglkofen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Kinderland Egglkofen



### Fach- oder Ergänzungskräfte (m/w/d) in Teil- oder Vollzeit.

Einstellungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Erzieher/in bzw. Kinderpfleger/in oder einer gleichwertigen Ausbildung.

Wir bieten Ihnen einen interessanten Arbeitsplatz in einer modernen Kindertageseinrichtung mit einem motivierten Kindergartenteam. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an die Gemeinde Egglkofen, Personalverwaltung, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit oder per E-Mail (bitte nur pdf-Datei) an: [info@vgnsv.de](mailto:info@vgnsv.de).

Für Fragen wenden Sie sich bitte an: Personalverwaltung (Tel.: 08639/9888-16 bzw. -37)

## Christbaumspenden

Für die großzügigen Christbaumspenden bedanken wir uns sehr herzlich bei Familie Bettina Hartel mit Schwester Karin Knüttel, für den Christbaum am Stadtplatz, bei Familie Beate und Walter Blob, für den Christbaum am Kirchenparkplatz.

Falls Sie auch einen Baum haben, den Sie im kommenden Jahr gerne spenden möchten, freuen wir uns auf Ihren Anruf im Rathaus.

## Feuerwerk zum Jahreswechsel

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (Raketen, Böller, ect.) ist im Umkreis von 200 m von Kirchen, Altenheimen und brandempfindlichen Gebäuden nach § 23 Abs. 1 der Sprengstoffverordnung verboten.

## Wahlhelfer und Wahlhelferinnen gesucht

Für die Bundestagswahl am Sonntag, 23. Februar 2025 sucht die Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit noch Freiwillige ab 18 Jahren, die das Amt eines Wahlhelfers ausüben möchten.

Voraussetzung dazu ist neben dem vollendeten 18. Lebensjahr, die deutsche Staatsangehörigkeit, sowie der Haupt- oder alleinige Wohnsitz in Neumarkt-Sankt Veit oder Egglkofen.

Der Wahlvorstand gliedert sich in einen Wahlvorstand, dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und dessen Stellvertreter, sowie in mehrere Beisitzer. Neben den Urnenwahllokalen wird es auch wieder mehrere Briefwahlvorstände geben. Die Einteilung in einen bestimmten Wahlvorstand kann zu diesem Zeitpunkt nicht zugesichert werden. Die vorläufigen Einteilungen werden den berufenen Wahlhelfer/innen zeitnah zugehen.

Alle Wahlhelfer erhalten als Dank für Ihre Unterstützung bei der Durchführung der Bundestagswahl ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 €.

Wenn Sie nähere Fragen zum Ablauf und zu den Aufgaben bei der Wahl und der Wahlvorstände haben, oder sich freiwillig als Wahlhelfer/in melden möchten, können Sie dies gerne unter 08639/9888-42 oder -13 oder unter [christina.wasthuber@vgnsv.de](mailto:christina.wasthuber@vgnsv.de) melden.

## Was nicht in den Kanal gehört

Jedem Bürger sollte bewusst sein, dass beim Entsorgen von Abfällen über die Toilette unnötig Kosten entstehen, die letztlich über die Kanalgebühren von jedem Einzelnen bezahlt werden.

Es kommt immer wieder zum Ausfall einer Pumpstation oder Pumpen in der Kläranlage, da verschiedene Toiletten- und Hygieneartikel in die städtische Abwasserbeseitigung geworfen wurden. Diese Artikel stören zum einen den Abfluss in den Leitungen und auch die Pumpstationen werden durch sie verstopft. Zugleich tragen Lebensmittel im Kanal zu einer Vermehrung von Ratten bei.

Falls es in einzelnen Ortsbereichen vermehrt zu Verstopfungen kommt, werden die Anlieger angeschrieben und müssen ggf. die entstandenen Kosten tragen.

### Was darf nicht über den Kanal entsorgt werden?

Küchenabfälle: Speisereste, Gemüse- und Obstabfälle, Fett und Speiseöle

Chemikalien: Fotochemikalien, Pflanzenschutzmittel, Lacke, Lösungsmittel, Säuren und Laugen

Landwirtschaftliche Abfälle: Gülle, Silagen, Maische

Hygieneartikel: Feuchte Tücher, Wattestäbchen, Tampons, Slipeinlagen, Binden, Babywindeln

Sonstige Abfälle: Alte Arzneimittel, Mineralöl, Katzenstreu, Vogelsand, Zigarettenstummel, Steine, Geröll, Holz

**Bitte verwenden Sie die Biomülltonne**



© Abfallwirtschaft Mühldorf a. Inn



© Abfallwirtschaft Mühldorf a. Inn

### Folgende Abfälle dürfen in den Sammelbehälter an der Bioabfallsammelstelle:

- Obst- und Gemüseabfälle
- gekochte und rohe Speisereste
- verdorbene Lebensmittel
- Brot- und Gebäckreste
- Fleisch- und Wurstreste
- Knochen
- Kaffeefilter
- Eierschalen
- Nussschalen und Obstkerne
- Käse-, Quark- und Joghurtreste
- Fallobst (kleine Menge bis 10 l, ansonsten Fallobst-Container)
- Sehr feuchtes Material kann in Küchentücher gewickelt werden!

### NICHT erlaubt sind:

- Garten- und Grüngutabfälle wie z. B. Laub, Rasenschnitt, Baum-, Stauden- und Strauchschnitt (Grünabfälle können weiterhin an allen Wertstoffhöfen und Grüngutsammelstellen entsorgt werden)
- Tierstreu und Windeln
- Holzasche
- Grillkohleasche
- Staubsaugerbeutel
- behandeltes Holz

## Informationen zum Winterdienst

Beinahe schon „wie gewohnt“ bitten die Verwaltung und die Mitarbeiter des Winterdienstes um die Beachtung einiger Punkte, die einen möglichst reibungslosen und effektiven Räumdienst ermöglichen sollen.

Möglichst bei den ersten Schneeflocken oder überfrierender Nässe sind die Mitarbeiter des Winterdienstes der Stadt im Einsatz um die Gefährdung durch Schnee oder Eis zu beseitigen. Natürlich können sie nicht überall sofort sein – und es gibt einiges, dass die Bürgerinnen und Bürger beachten können und dadurch den Ablauf beschleunigen.

Zum Beispiel erschwert es den Schneeräumfahrzeugen, die Siedlungsstraßen zu befahren, wenn dort Autos geparkt sind, außerdem ergeben sich dadurch Probleme, wo der Schnee abgelagert werden soll. Natürlich ist klar, dass nicht jeder über eine Garage verfügt, aber vielleicht ist es möglich, das Fahrzeug vor der Garage statt auf der Straße zu parken. Ist ein Durchkommen auf Grund parkender Autos nicht möglich, sind die Mitarbeiter des städtischen Bauhofs angehalten die Straße nicht zu befahren bzw. zu räumen.

Auch das Parken auf den Gehwegen stellt ein Problem dar. Die Verwaltung möchte zusätzlich darauf hinweisen,

dass nach § 12 StVO (Straßenverkehrsordnung) das Parken auf Gehwegen verboten ist.

Ein weiteres Problem beim Räumen der Straßen und Wege stellen auch Büsche, Bäume und Sträucher dar, die sich unter der Schneelast nach außen in den Straßen- und Wegeraum biegen und so teilweise die Räumfahrzeuge behindern. Wir bitten Sie daher, ihre Pflanzen möglichst zurückzuschneiden, dadurch wird auch Schneebruch vermieden.

Ein Drittes ist das Ablagern des Schnees von Ihrem Grundstück auf der Straße. Dies ist aufgrund der Verordnung nicht erlaubt und führt zur Gefährdung des Verkehrs bzw. erschwert die Räumung der öffentlichen Verkehrsflächen. Außerdem möchte die Verwaltung gemeinsam mit dem Bauhof darauf hinweisen, dass auf den Radwegen im Außenbereich rechtlich gesehen kein Winterdienst stattfinden muss. Kommt es also zu stärkeren Schneefällen, haben diese Wege im Außenbereich die niedrigste Priorität für unseren Bauhof und werden erst zum Schluss geräumt.

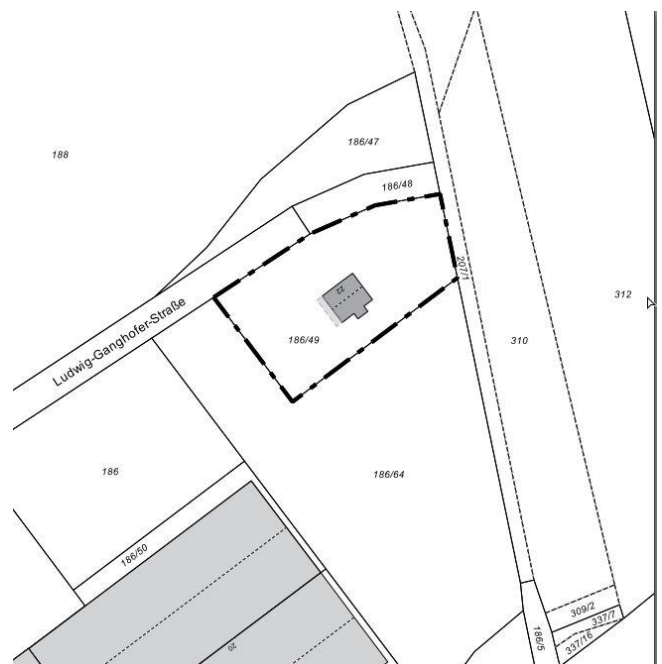
## Amtsblatt

(Amtliche Hinweise und Bekanntmachungen)

### Bekanntmachung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit

#### 7. Änderung des Bebauungsplanes „Nord-Ost“ (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB)

Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1 i.V.m § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 13.11.2024 die Änderung und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes „Nord-Ost“ der Stadt Neumarkt-Sankt Veit beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgt als Bebauungsplan der

Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im nordöstlichen Teil von Neumarkt-Sankt Veit am Ende der Ludwig-Ganghofer Straße. Im Osten grenzt die Photovoltaikanlage „Rottfeld“ sowie im Süden die Bahnlinie „Rosenheim-Pilsting“ an. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Geplant ist die Errichtung einer Garage und die Anpassung der Zufahrt bzw. Grünflächen.

**(Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.)**

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung

**vom 18.12.2024 bis einschließlich 10.01.2025**

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) unterrichten und während dieser Frist äußern.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass die o.g. Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.vgnsv.de](http://www.vgnsv.de) zu finden.

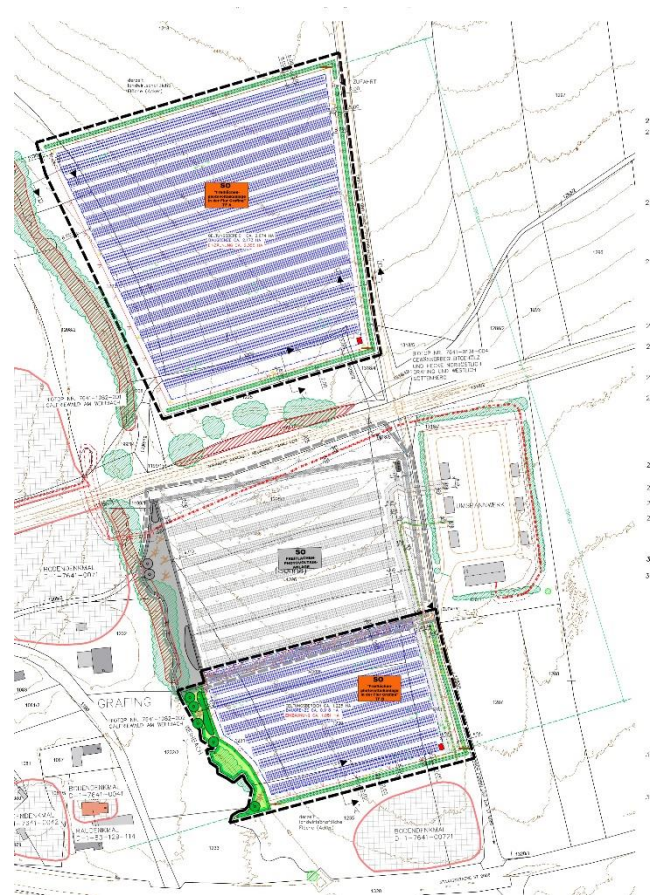
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt. (siehe gesonderte Mustervorlage)

Neumarkt-Sankt Veit, 17.12.2024

Erwin Baumgartner,  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit über die Erweiterung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage in der Flur Grafing“



Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung am 21.11.2024 beschlossen den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- öffentlich auszulegen.

Die Änderung betrifft die Flurnummern 1228, 1229, 1231, 1230, 1235 TF, 1225, 1205, 1223, 1218 TF, 1221, 1281 TF, 1318/4 TF, 1282/2 TF Gemarkung Hörbering bei Grafing. Das Plangebiet liegt östlich vom Ortsteil Grafing und westlich des Umspannwerkes.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen **werden vom 18.12.2024 bis zum 20.01.2025** im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Es sind funktionale Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, und Mikroklima anzunehmen. So haben die im Zuge der aufgestellten Modulreihen zu erwartenden Standortveränderungen infolge Verschattung und gebündelter Abführung von Niederschlagswasser auch geringfügige, indirekte Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter untereinander. Diese wechselseitigen Auswirkungen werden jedoch z. B. hinsichtlich der Gesamtmenge an Niederschlag für Boden und Grundwasser wieder ausgeglichen; eine erhebliche negative Beeinträchtigung der Umweltfaktoren findet nicht statt. Die extensivere Nutzung als Dauergrünland verbessert Erosionsschutz und Naturhaushalt hinsichtlich der Artenvielfalt insgesamt. Nach Rückbau der Anlage ist die bisherige landwirtschaftliche Nutzung unbeeinträchtigt wieder möglich. Durch die erforderlichen seitlichen Pflanz- und Gehölzsaumflächen wird während der Nutzungs- und damit Eingriffsdauer zusätzlicher Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage haben daher hiesigen Erachtens keine Verschlechterung für die Umwelt zur Folge.

Weiter liegt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vor. Sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen des Kreisheimatpflegers vom 10.11.2023, Bauernverband vom 27.11.2023, Landratsamt Mühldorf a. Inn vom 21.11.2023, Denkmalamt 23.11.2023 und des Wasserwirtschaftsamtes vom 08.11.2023.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.vgnsv.de](http://www.vgnsv.de) zu finden.

#### Datenschutz:

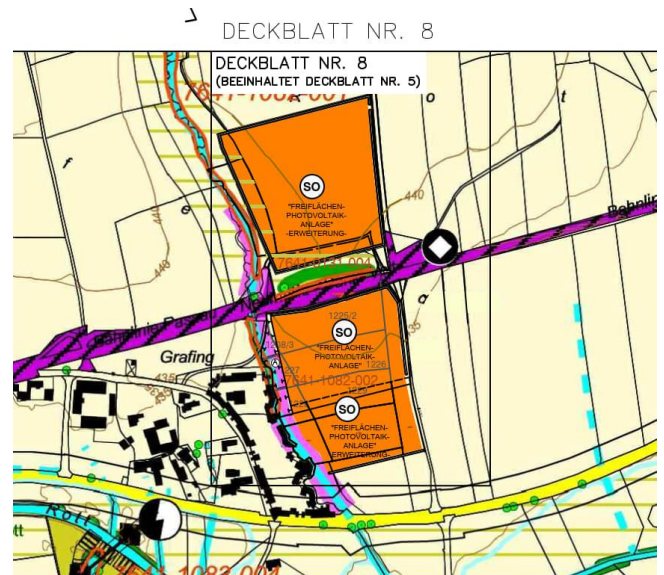
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt. (siehe gesonderte Mustervorlage)

Neumarkt-Sankt Veit, 17.12.2024

Erwin Baumgartner  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit über die

### 8. Änderung des Flächennutzungsplanes PV-Anlage Grafing



Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung am 21.11.2024 beschlossen, den **Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes** gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- öffentlich auszulegen.

Die Änderung betrifft die Flurnummern 1228, 1229, 1231, 1230, 1235 TF, 1225, 1205, 1223, 1218 TF, 1221, 1281 TF, 1318/4 TF, 1282/2 TF Gemarkung Hörbering bei Grafing. Das Plangebiet liegt östlich vom Ortsteil Grafing und westlich des Umspannwerkes.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden **vom 18.12.2024 bis zum 20.01.2025** im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Der Umweltbericht mit diversen umweltbezogenen Stellungnahmen: Bei der Durchführung der Planung sind funktionale Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, und Mikroklima anzunehmen. So haben die im Zuge der aufgestellten Modulreihen zu erwartenden Standortveränderungen infolge Verschattung und gebündelter Abführung von Niederschlagswasser auch geringfügige, indirekte Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter untereinander. Diese wechselseitigen

Auswirkungen werden jedoch z. B. hinsichtlich der Gesamtmenge an Niederschlag für Boden und Grundwasser wieder ausgeglichen; eine erhebliche negative Beeinträchtigung der Umweltfaktoren findet nicht statt. Die extensivere Nutzung als Dauergrünland verbessert Erosionsschutz und Naturhaushalt hinsichtlich der Artenvielfalt insgesamt. Nach Rückbau der Anlage ist die bisherige landwirtschaftliche Nutzung unbeeinträchtigt wieder möglich. Durch die erforderlichen seitlichen Pflanz- und Gehölzsaumflächen wird während der Nutzungs- und damit Eingriffsdauer zusätzlicher Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage haben daher hiesigen Erachtens keine Verschlechterung für die Umwelt zur Folge. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt dem parallelen Bauleitplanverfahren zum Bebauungs- und Grünordnungsplan zusätzlich vor.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Die Unterlagen zum Flächennutzungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.vgnsv.de](http://www.vgnsv.de) zu finden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt. (siehe gesonderte Mustervorlage)

Neumarkt-Sankt Veit, 17.12.2024

Erwin Baumgartner  
Erster Bürgermeister

### **9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit Mit Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2024**

Auf Grund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230)

erlässt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit folgende

#### **9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

##### **§ 1 Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit vom 13.11.1987, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.11.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten“

##### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, 22.11.2024

Erwin Baumgartner  
Erster Bürgermeister

### **12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit mit Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2024**

Auf Grund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert mit Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385)

erlässt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit folgende

#### **12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

##### **§ 1 Änderungen**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit vom 16.10.1986, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.11.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr beträgt 3,94 € je Kubikmeter Abwasser.“
2. § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August

und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, 22.11.2024

Erwin Baumgartner  
Erster Bürgermeister

### Satzung zur Änderung der Anlage der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Neumarkt-Sankt Veit in der Fassung vom 02.11.2020 (Anlage Verzeichnis der Pauschalsätze)

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## ÄNDERUNGSSATZUNG

### § 1 Änderung

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einer Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	13,70 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	3,02 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	3,90 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,39 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	5,17 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25 Jahren	5,77 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	8,29 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW	25 Jahren	4,49 Euro
einen Gerätewagen Sonstiger	25 Jahren	3,07 Euro

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus (bei jährlich ca. 80 Ausrückestunden und Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%) bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für

einer Drehleiter DLA (K) 23/12	275,20 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	29,34 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW	74,88 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	77,50 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	114,50 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	126,54 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	188,82 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW	49,43 Euro
einen Gerätewagen Sonstiger	31,76 Euro

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

#### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikations-ebene 2 innehaben 16,40 €
- b) sonstige Bedienstete 16,40 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, 22.11.2024

Erwin Baumgartner  
Erster Bürgermeister

**Grundsteuerhebesätze ab 01.01.2025 der Stadt Neumarkt-Sankt Veit und Gemeinde Egglkofen:**



Am 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Grundsteuer wegen veralteter



Einheitswerte und damit die alten Grundsteuermessbeträge nicht mehr verfassungsmäßig sind. Die aktuellen Grundsteuerhebesätze der Stadt Neumarkt-Sankt Veit treten mit Wirkung vom 31.12.2024 automatisch außer Kraft.

Der Gemeinderat hat für die Gemeinde Egglkofen die Hebesätze für die Grundsteuer A und B zum 01.01.2025 beschlossen:

Grundsteuer A 430 v.H. bisher 430 v.H.

Grundsteuer B 300 v.H. bisher 380 v.H.

Der Stadtrat hat für die Stadt Neumarkt-Sankt Veit die Hebesätze für die Grundsteuer A und B zum 01.01.2025 beschlossen:

Grundsteuer A 430 v.H. bisher 430 v.H.

Grundsteuer B 370 v.H. bisher 380 v.H.

Mit den vom Stadtrat und Gemeinderat beschlossenen Grundsteuerhebesätzen sollten die Gesamteinnahmen 2025 aus der Grundsteuer A und B im Vergleich zum laufenden Jahr 2024 aufkommensneutral sein. Falls dies nicht der Fall ist, werden die Grundsteuerhebesätze im Laufe des Jahres 2025 nochmals angepasst.

Wir bitten zu beachten: Die von der Politik formulierte Aufkommensneutralität richtet sich nach den Gesamteinnahmen der Grundsteuer und nicht nach der individuellen Steuerlast. Bei der individuellen Steuerlast der einzelnen Steuerpflichtigen wird es vermutlich teilweise große Unterschiede geben.

Die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Grundsteuer ist der Grundsteuermessbetrag. Dieser wurde auf Grundlage Ihrer Steuererklärung durch das Finanzamt Mühldorf a. Inn festgestellt. Der entsprechende Bescheid wurde Ihnen bereits vom Finanzamt Mühldorf zugestellt. Falls Sie der Meinung sind, dass die Höhe der Grundsteuer nicht richtig ist, kann dies nur durch eine Änderung des Grundsteuermessbetrages erfolgen.

Eine Änderung des Grundsteuermessbetrages muss zwingend beim Finanzamt Mühldorf a. Inn beantragt werden. Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit und die Gemeinde Egglkofen haben keinen Einfluss auf die Höhe des Grundsteuermessbetrages.

Ein Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid, wegen eines fehlerhaften Grundsteuermessbetrages muss voraussichtlich kostenpflichtig zurückgewiesen werden und hat in Bezug auf die Grundsteuerzahlung keine aufschiebende Wirkung, sodass die Pflicht zur Zahlung der Grundsteuer bestehen bleibt.

Telefonische oder schriftliche Auskünfte zur Berechnung des Grundsteuermessbetrages und somit zur Höhe der Grundsteuer können wir leider nicht geben und sind ausschließlich an das Finanzamt Mühldorf a. Inn zu richten

### **Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze<sup>1</sup> der Stadt Neumarkt-Sankt Veit (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit folgende Satzung:

#### **§ 1 Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 430 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 370 v. H.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, 22.11.2024

Erwin Baumgartner  
Erster Bürgermeister  
Stadt Neumarkt-Sankt Veit

### **Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Egglkofen (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches

Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom

21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Egglkofen folgende Satzung:

### § 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 430 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 300 v. H.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Egglkofen, 20.11.2024  
Gemeinde Egglkofen

Johann Ziegleder  
Erster Bürgermeister

## Gemeinde Egglkofen 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Egglkofen folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2024:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um in €	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	250.000,00		3.753.550,00	4.003.550,00

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

### § 3

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

### § 4

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Egglkofen, 20.11.2024

Johann Ziegleder  
Erster Bürgermeister

Der Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Egglkofen liegt in der Zeit vom 07. Januar bis 17. Januar 2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, Zimmer 102, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit,

Johannesstraße 9, Zimmer 102, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Egglkofen, 20.11.2024

Johann Ziegleder  
Erster Bürgermeister

## **Satzung für die Benutzung der kooperativen Ganztagsbildung der Gemeinde Egglkofen**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Egglkofen folgende Satzung:

### § 1 Geltungsbereich, Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Egglkofen betreibt und unterhält gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) die kooperative Ganztagesbildung als öffentliche Einrichtungen. Sie stellen ein Angebot der Schulkindbetreuung im Anschluss an den Unterricht dar. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Schulkindern im Grundschulbereich. Die Aufgaben und die Ausgestaltung bestimmen sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch, dem BayKiBiG und den dazugehörigen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Gemeinde Egglkofen ist Träger der kooperativen Ganztagsbildung in der Grundschule Egglkofen.
- (3) Das Angebot der kooperativen Ganztagsbildung richtet sich überwiegend an Kinder von der Einschulung bis zum Ende des Besuchs der 4. Jahrgangsstufe.

### § 2 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Benutzung der kooperativen Ganztagsbildung, sowie für die Verpflegung in der Grundschule Egglkofen, erhebt die Gemeinde Egglkofen Gebühren nach Maßgabe einer gesondert erlassenen Gebührensatzung für die kooperative Ganztagsbildung.

### § 3 Personal

- (1) Die Gemeinde Egglkofen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der kooperativen Ganztagsbildung notwendige Personal
- (2) Es wird eine Leitung für den kooperativen Ganztags eingesetzt, welche/r gemeinsam mit der Schulleitung die Bildung, Erziehung und Betreuung (BayKiBiG, AVBayKiBiG i.V.m. Bayerischem Bildungs- und Erziehungsplan) umsetzt.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen der Gemeinde Egglkofen.

## **Aufnahme in die Kindertagesstätte**

### § 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in kooperative Ganztagsbildung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Träger. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Egglkofen mit Hauptwohnsitz wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und

- berufstätig sind;  
 b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;  
 c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

(2) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange genügend freie Plätze verfügbar sind.

(4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

### § 6 Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in die kooperative Ganztagsbildung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des / der Personensorgeberechtigten zu machen. Sie sind verpflichtet, nach Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt werden. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung ist bei der Leitung der kooperativen Ganztagsbildung möglich. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr (§ 9) und darüber hinaus, falls keine Änderungen wie Abmeldung, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereichs gehört, eintreten. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit (§ 8) festgelegt. Nach der Anmeldung entscheidet der Träger gemeinsam mit der Leitung der kooperativen Ganztagsbildung und der Schulleitung, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann.

(4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung der kooperativen Ganztagsbildung.

### § 7 Betreuungsvertrag, Mindestbuchungszeit

(1) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der kooperativen Ganztagsbildung abzuschließen ist.

(2) Die Mindestbuchungszeit beträgt 5 Buchungsstunden pro Woche.

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Bei Einreichung bis zum 15. des Monats kann eine Höherbuchung zum nächsten Monat ermöglicht werden, bei Einreichung nach dem 15. des laufenden Monats ist eine höhere Buchung nur zum übernächsten Monat zulässig.

(4) Mit Vertragsabschluss erkennen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Konzeption, die jeweiligen Satzungen der kooperativen Ganztagsbildung (Benutzungs- und Gebührensatzung) der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung an.

### § 8 Öffnungszeiten, Schließtage, Ferien

(1) Die Öffnungszeiten für die kooperative Ganztagsbildung werden vom Träger festgelegt. Die kooperative Ganztagsbildung ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

(2) In den Ferien ist die kooperative Ganztagsbildung zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(3) Ferienschließzeiten und sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der kooperativen Ganztagsbildung rechtzeitig bekanntgegeben.

(4) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich zeigen, können diese unter Berücksichtigung der Belange entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger.

(5) Jede kooperative Ganztagesbildung kann während der gesetzlich festgelegten Schulferien bzw. an einzelnen Tagen auch außerhalb der gesetzlichen Schulferien geschlossen werden. Die Schließtage können bis zu 30 Kalendertage im Verlauf eines Betreuungsjahres betragen, zuzüglich bis zu 5 Schließtagen für Teamfortbildungen.

(6) Der Träger ist berechtigt, die kooperative Ganztagesbildung bei Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder aus einem anderen wichtigen Grund zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz.

### § 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt analog zum Schuljahr am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres (Art. 5 BayEUG).

### § 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Kinder kommen nach Schulschluss selbständig in die kooperative Ganztagsbildung, die Personensorgeberechtigten holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder

ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt, sobald das Kind in den Räumen der kooperativen Ganztagsbetreuung angekommen ist und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. der Räumlichkeiten der kooperativen Ganztagsbildung.

(2) Schulkinder können die Einrichtung alleine verlassen, solange die Personensorgeberechtigten hierzu ihr schriftliches Einverständnis erteilt haben.

(3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die abholende Person muss mindestens 14 Jahre alt sein. Ein entsprechender Nachweis über das Alter kann auf Nachfrage verlangt werden.

(4) Die Kinder sollen die Einrichtung im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten kontinuierlich besuchen. Krankheits- und Urlaubszeiten bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Verhinderung ist die Leitung zu informieren.

(5) Änderungen der persönlichen bzw. familiären Verhältnisse, insbesondere die Änderung der Anschrift, ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Bei Zuwiderhandlungen kann eine Geldbuße gem. Art. 26b BayKiBiG verhängt werden.

(6) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der kooperativen Ganztagsbildung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern/Personenberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu vereinbaren.

### **§ 11 Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses**

(1) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

(4) Für Kinder, die in der Schule in die 5. Jahrgangsstufe wechseln, bedarf es keiner Abmeldung von der kooperativen Ganztagsbildung.

(5) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der kooperativen Ganztagsbildung befristet oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn es

- a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldig gefehlt hat,
- b) innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat,

c) die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht,

d) einen Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personenberechtigten erlangt hat,

e) sich und /oder andere gefährdet aufgrund von Verhaltensstörungen und durch Kooperation mit den Personenberechtigten die Gefährdung nicht abgewandt werden kann, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint,

f) durch sein Verhalten die Betreuung in der Einrichtung nicht möglich macht,

g) wiederholt gegen die vertraglich festgelegten Buchungszeiten verstoßen wurde,

h) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind oder die Mitarbeit verweigern,

i) gegen die Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde Egglkofen für die kooperative Ganztagsbildung, die Betreuungsvereinbarung wiederholt oder schwerwiegend verstoßen wird,

j) die Personenberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen für die Betreuung (Betreuungsgebühren) trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind und für mindesten zwei Monate im Rückstand sind,

k) das Kind die Schule nicht mehr besucht, spätestens zum 31.08. des kommenden Schuljahres,

l) aus sonstigem wichtigem Grund.

(6) Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Träger in Absprache mit der jeweiligen Leitung der kooperativen Ganztagsbildung und der Schulleitung. Der Ausschluss bedarf der Schriftform.

(7) Der Träger kann den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist innerhalb von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

### **§ 12 Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind oder an dem Befall von Läusen leiden, dürfen die kooperative Ganztagsbildung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der kooperativen Ganztagsbildung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist die Leitung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der kooperativen Ganztagsbildung nicht betreten.

### **§ 13 Versicherungen**

(1) Für Kinder in der kooperativen Ganztagesbildung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß §

2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII. Die Kinder sind bei Unfällen

- a) auf dem direkten Weg zur und von der Schule,
- b) während des Aufenthalts in der Schule und
- c) während allen Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstücks der Schule im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Träger ist die kommunale Unfallversicherung Bayern.

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Hin- und Rückweg unverzüglich beim Leitungsteam der Einrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger.

#### **§ 14 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht obliegt der Leitung der kooperativen Ganztagesbildung.

#### **§ 15 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der kooperativen Ganztagsbildung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kooperativen Ganztagsbildung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden, soweit bestehende Pflichten nicht schuldhaft verletzt wurden.

#### **§16 Weitergabe von gespeicherten Daten**

- (1) Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in der kooperativen Ganztagsbildung, sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch den Träger folgende personenbezogenen Angaben gespeichert:

- a) allgemeine Daten (Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
- b) Betreuungsgebühr und Verpflegung (Essensgebühr, Brotzeitgebühr, Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
- c) Daten zur Aufgabenerfüllung nach dem BayKiBiG bzw. des Bildungs- und Erziehungsplanes
- d) Daten vom Anmeldeformular und der Betreuungsvereinbarung

- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

- (3) Sämtliche Bild- und Tonaufnahmen von Personensorgeberechtigten in den kooperativen Ganztagesbildungen sind untersagt.

#### **§ 17 Rauchverbot**

In allen Räumen der kooperativen Ganztagesbildung und dem Außenbereich herrscht absolutes Rauchverbot.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Egglkofen, den 20.11.2024

Johann Ziegleder  
Erster Bürgermeister

#### **Gebührensatzung für die kooperative Ganztagesbildung in der Grundschule Egglkofen**

Die Gemeinde Egglkofen erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kooperative Ganztagesbildung an der Grundschule Egglkofen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die kooperative Ganztagesbildung in der Grundschule Egglkofen in Trägerschaft der Gemeinde Egglkofen als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2 Gebühren und Ersatz der Auslagen**

- (1) Die Gemeinde Egglkofen erhebt für die Inanspruchnahme der kooperativen Ganztagesbildung in der Grundschule Egglkofen Gebühren und Ersatz von Auslagen. Die Höhe der Gebühren und des Ersatzes von Auslagen richten Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die kooperative Ganztagesbildung aufgenommen wird
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die kooperative Ganztagesbildung angemeldet haben.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren sowie der Auslagenersatz sind öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Für die kooperative Ganztagesbildung entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Kalendertag des Eintrittsmonats des Kindes und endet bei Austritt mit Ablauf des Kalendersmonats.
- (5) Die Gebühr wie auch der Auslagenersatz sind entsprechend der einschlägigen Buchungszeitkategorie auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die kooperative Ganztagesbildung nur wenige Tage im Monat besucht.
- (6) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Feiertage oder falls hat die Einrichtung aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (7) Die Gebühren und Auslagen werden für zwölf Monate erhoben.

#### **§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Alle Elternbeiträge sind am 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines Lastschriftmandates zugunsten der Gemeinde Egglkofen
- (2) Werden die Elternbeiträge nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so werden Mahngebühren und Säumniszuschläge nach den für öffentliche Abgaben geltenden Bestimmungen erhoben.

(3) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.

(4) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als zwei Monaten werden die Gebühren gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem dritten Monat anteilig ermäßigt.

#### § 4 Alters- und Buchungszeitenstaffelung

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach der Dauer des Besuchs der kooperativen Ganztagesbildung (Buchungszeiten).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührensicherung, wenn die Buchungszeit nicht voll ausgenutzt wird.

#### § 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr wird für jeden angefangenen Monat entsprechend der Buchungszeiten und der Ferienzeiten wie folgt erhoben:

Elternbeitrag monatlich	bis 10		bis 15		bis 20		bis 25	
	Wochenstunden		Wochenstunden		Wochenstunden		Wochenstunden	
0-14 Ferientage	51,00 €	64,00 €	76,00 €	89,00 €				
15-29 Ferientage	56,00 €	69,00 €	81,00 €	94,00 €				
30-44 Ferientage	60,00 €	73,00 €	85,00 €	98,00 €				
Über 45 Ferientage	64,00 €	77,00 €	89,00 €	102,00 €				

(2) Spielgeld ist in den Gebühren enthalten und wird nicht zusätzlich erhoben. Kosten für Mittagessen (4,50 € pro Essen) werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet und mit den Elternbeiträgen erhoben.

(3) Wird ein Kind wiederholt unangekündigt nicht bis zur spätestmöglichen Abholzeit abgeholt, ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro angefangene halbe Stunde zu zahlen. Die jeweilige aktuelle Buchungszeit wird im Betreuungsvertrag festgehalten.

#### § 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die kooperative Ganztagesbildung, so wird die Gebühr aus § 5 Abs. 1 für das 2. Kind um 25 v.H., für jedes weitere Kind um 50 v.H. ermäßigt.

(2) Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenehöhe je Kind sind gegebenenfalls die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Gebührenschuldern zu bezahlende Betrag).

#### § 7 Auskunftspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung der kooperativen Ganztagesbildung unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (vgl. § 6 Abs. 2) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vorgegeben sind.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Egglkofen, den 20.11.2024

Johann Ziegleder  
Erster Bürgermeister

## Aus dem Standesamt

Im Monat November 2024 wurden im Standesamt Neumarkt-Sankt Veit folgende Beurkundungen vorgenommen, die zur Veröffentlichung freigegeben wurden:

#### Eheschließungen:

09.11.2024 Lohmann Julian und Holzhauser  
Angelina, Neumarkt-Sankt Veit  
16.11.2024 Gelhart Markus und Kronberger  
Karin, Bodenkirchen

#### Erreichbarkeit Standesamt über die Feiertage

Das Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit bleibt in diesem Jahr vom 24.12. bis einschließlich 01.01.2025 komplett geschlossen. An den beiden Brückentagen (27. und 30.12.2024) erreichen Sie das Standesamt in dringenden Notfällen unter 08639/9888-13. Wir bitten Sie, nach Möglichkeit Ihre Angelegenheiten bis zum 02.01.2025 aufzuschieben.

Ab dann stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Rathauses wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Vorweihnachtszeit und ruhige Feiertage.

## Kindernachrichten

### Anmeldewoche bei den städtischen Kindertagesstätten in Neumarkt Sankt Veit und Egglkofen

Die Anmeldewoche für das Hort-, Kindergarten-, und Krippenjahr 2025/2026 findet in der Woche vom 27.01.2025 bis zum 31.01.2025 statt.

Hierbei haben Sie die Möglichkeit, die Einrichtung zu besichtigen und Ihr Kind/Ihre Kinder für das neue Kitajahr anzumelden.

Eine **vorherige Terminvereinbarung ist notwendig** und unter den jeweiligen Telefonnummern möglich:



- Kindertagesstätte Kunterbunt in der Wintermeierstraße (Krippe und Kindergarten): 08639/5420 (Leitung Frau Senftl)



- Kindertagesstätte Rottalzwerg in der Lorenz-Reißl-Straße (Krippe und Kindergarten): 08639/9867920 (Leitung Frau Stadler)



- Städtischer Hort: 08639/9866481 (Leitung Frau Hering)



• Kindertagesstätte Kinderland in Egglkofen (Krippe, Kindergarten und Hort): 08639/360 (Leitung Frau Schmaußer)

- Waldkindergarten Egglkofen: [0160/2529428](http://0160/2529428) (Leitung Herr Schneider)

Bitte vergessen Sie nicht, das U-Heft (Ausnahme: Hort) und den Impfpass Ihres Kindes mitzubringen.

Einen Anmeldebogen können Sie bereits vorab ausfüllen und mitbringen. Das Formular dazu finden Sie auf der jeweiligen Homepage der Kindertagesstätten:

- [www.kindertagesstaetten-nsv.de](http://www.kindertagesstaetten-nsv.de) (Kunterbunt, Rottalzwerg und städt. Hort NSV)
- [www.kinderland-egglkofen.de](http://www.kinderland-egglkofen.de)
- [www.waldkindergarten-egglkofen.de](http://www.waldkindergarten-egglkofen.de)

### Martinsfeier in der Kita Kunterbunt in Neumarkt-Sankt Veit



Am 11.11.24 war's wieder soweit! Wir trafen uns mit den Familien in der Einrichtung, um gemeinsam das Laternenfest zu feiern.

Nach einem kurzen Umzug trafen sich alle im schön beleuchteten Garten der Kita. Dort gab es eine kleine Aufführung der Vorschulkinder und anschließend konnten es sich die Kinder und die Eltern bei Kinderpunsch, Glühwein, frisch gebackenen Waffeln und Pizzaschnecken gut gehen lassen.

Der Elternbeirat hat das Personal tatkräftig unterstützt und so war es ein stimmungsvoller und erfolgreicher Abend.

### Die Feuerwehr zu Besuch in der Kita Kunterbunt Neumarkt-Sankt Veit



Die Vorschulkinder der Kita Kunterbunt waren am Freitag, den 08.11.2024 schon ganz aufgeregt. Sie bekamen

Besuch von der Feuerwehr Neumarkt Sankt Veit. Die Feuerwehr erklärte den Kindern welche wichtigen Aufgaben sie haben. Wie zündet man eine Kerze richtig an? Das haben die Kinder richtig gelernt und durften es auch selber ausprobieren. Auch beim Ausblasen der Kerze muss man auf einiges achten.

Anschließend wurde die Notrufnummer 112 kräftig geübt. Dabei konnten die Kinder mit einem echten Telefon selbst den Notruf wählen und eine Notsituation beschreiben. Mit den fünf „W-Fragen“ hat die Feuerwehr herausgefunden wo, wie, was, wann passiert ist und wieviel Personen daran beteiligt sind.

Auch die Feuerwehrkleidung wurde erklärt und die Kinder durften sie auch anziehen. Das sah ziemlich lustig aus. Das Highlight für alle Kinder war das Feuerwehrauto. Das konnten sie ganz genau anschauen und danach durften sie selbst ein Feuer auf einer Attrappe löschen. Anschließend gab es eine Urkunde für jedes Vorschulkind. Diese zeigten sie stolz in ihrer Gruppe her. Zum Schluss durften auch die kleineren Kinder aus der Kita Kunterbunt das Feuerwehrauto bewundern.

Fotos und Text: Kindertagesstätte Kunterbunt

### Nikolausbesuch im Kinderland Egglkofen



Auch in diesem Jahr hat der heilige Nikolaus das Kinderland besucht. Mit viel Vorfreude und einem Leuchten in den Augen kamen die Kinder am Morgen in die Einrichtung und konnten es kaum erwarten, bis der Nikolaus kommt. Dann endlich kam er, er stellte sich vor und die Kinder sangen ein Lied für ihn, haben ein Gedicht gelernt und manche sogar ein Rollenspiel vorbereitet. Danach las er aus seinem goldenen Buch vor was seine Engel für ihn aufgeschrieben haben. Der Nikolaus hatte auch einen Sack dabei, in dem er für jedes Kind den Nikolaussocken mit einer Mandarine, einem Apfel und einem Schokonikolaus gefüllt hat. Er teilte die Socken an die Kinder aus, bedankte sich für die Lieder und Gedichte und zog weiter. Wir freuen uns schon aufs nächste Jahr, lieber Nikolaus

Foto und Text: Kinderland Egglkofen

VHS

Nachfolgend eine Übersicht der Veranstaltungen, die Sie im Januar bei uns erwarten:



**Strick-Cafe – Gemeinsam statt einsam** – immer freitags, außer in Ferien oder an Feiertagen – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

**Strickkurs – Rundpassenpullover**, Mi. 08.01., 15.01. und 29.01.2025, 19.00 bis 21.30 Uhr

**Theaterworkshop - Mit Theater ins neue Jahr - Eine kreative Begegnung mit weiblichen Urbildern**, Do. 09.01.2025, 19.00 bis 20.30 Uhr, im VHS-Saal des Ärztehaus, Stadtplatz 30

**Maltreff „Farbe ins Leben bringen“** – Sa. 11.01.2025, 9.00 – 11.00 Uhr, VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

**Spinntreff – Von der Rohwolle zum fertigen Faden** – Mo. 13.01.2025, 19.00 bis 21.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

**Vortrag Internetsicherheit "Darf ich da drücken? Darf ich das öffnen?" - Sicheres Verhalten im Internet** – Do. 16.01.2025, 18.00 bis 19.30 Uhr, VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

**"Putzen wie es früher einmal war" - Nachhaltige Reinigungsmittel und Basiskörperpflegeprodukte selbst herstellen** – Do. 16.01.2025, 19.00 bis 21.30 Uhr, Schulküche Mittelschule, NSV

**Strickkurs Hausschuhe Stricken und Filzen** – Fr. 17.01.2025, 17.00 bis 20.00 Uhr, VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

**Erste Hilfe Kurs für Führerscheinbewerber, Übungsleiter, betriebliche Ersthelfer ...** – Sa. 18.01.2025, 9.00 bis 17.00 Uhr, VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

**Stricktreff am Abend „Gemeinsam statt einsam stricken“** – Mo. 20.01.2025, 19.00 bis ca. 21.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

**Aquarellkurs für Anfänger und Fortgeschrittene - Learning by doing**, 5 Abende, ab Mo. 20.01.2025, 19.00 bis 21.00 Uhr - VHS-Saal im Ärztehaus, Stadtplatz 30, 2. Stock

**Kompaktkurs Erste Hilfe bei Notfällen im Säuglings- und Kindesalter** – Di. 21.10.2025, 19.00 bis 21.30 Uhr - VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

**Kochabend: „Zeit ist Geld“** - Gutes Essen kochen mit wenig Aufwand – Mi. 22.10.2025, 19.00 bis 21.30 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

**Strickkurs - Einen gemusterten Schal mit der "Brioche-Technik" stricken** – 2 Abende ab Do. 23.01.2025, 19.00 bis 21.30 Uhr, VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

**Wilde Getränke - Fermentierte Getränke selbst hergestellt** – Mo. 27.01.2025, 18.30 – 21.00 Uhr - VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

**Interior Design Grundlagen lernen - Farben, Licht und Möbel richtig einsetzen** – Di. 28.01.2025 von 19.00 – 20.30 Uhr - VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22.

Seit Anfang Dezember sind unsere neuen Kursangebote für das Frühling- / Sommersemester online. Ab Mitte Januar werden auch die gedruckten Hefte an den gewohnten Stellen ausliegen.

Das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu. Bei uns in der VHS war es angefüllt mit vielen interessierten Lernenden, mit spannenden, lehrreichen Kursen und fleißigen Dozenten. Wir möchten uns bei allen unseren Teilnehmern, Dozenten und Gönnern recht herzlich dafür bedanken. Wir freuen uns auf Ihren zahlreichen Besuch im Jahr 2025!

Frohe Weihnachten und ein gutes, gesundes Neues Jahr 2025

wünscht Ihnen das gesamte Team und die Vorstandschaft der VHS Neumarkt – St. Veit.

Text: vhs Neumarkt-Sankt Veit

## Kreisbildungswerk

### „EKP®-Eltern-Kind-Gruppen“

**Montag, Mittwoch, Donnerstag**  
9.00 Uhr bis 11.00 Uhr



### „Baby-Eltern-Kind-Gruppe“

**Dienstag** 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr

### „Familiencafé NSV“

Offenes Treffen für Eltern mit Babys und Kleinkinder  
**Jeden ersten Freitag im Monat/ 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr**  
(außer in den Ferien)

### Tänze aus aller Welt

#### Das Allerschönste, was Füße tun können, ist tanzen!

Ein Angebot für Menschen 60plus.

**Donnerstag, 09.01.25/ 14.00 Uhr**

### Auf einen Ratsch – ein Angebot für SeniorInnen

Offenes Treffen für Austausch und Kennenlernen.

**Freitag, 10.01.25/ 10.00 Uhr**

### Autogenes Training für Erwachsene

Schnupperstunde

**Montag, 13.01.25/ 18.30 Uhr**

### Trotzalter – Wut im Bauch

Online-Vortrag für Eltern

**Mittwoch, 22.01.25/ 19.00 Uhr**

### Smartphone-Stammtisch in gemütlicher Atmosphäre

Kursleitung von ausgebildeten Digitalbegleitern.

Zeit für Fragen und zum Üben!

(Bitte eigenes Gerät aufgeladen mitbringen.)

**Nächstes Treffen: Montag, 03.02.25/ 16.30 Uhr**

Der Termin im Januar entfällt!

### **Um vorherige Anmeldung wird gebeten:**

[info@kreisbildungswerk-mdf.de](mailto:info@kreisbildungswerk-mdf.de)

Telefon 08631/ 37670

Weitere Informationen KBW-Homepage

[www.kreisbildungswerk-mdf.de](http://www.kreisbildungswerk-mdf.de)

Unser aktuelles Programm ist [online!](#)

[Anmeldung](#) zum KBW-Newsletter!



**Silke Auer**

Referentin Erwachsenenbildung,



## Familienreferentin Stadt NSV

Text und Bild: KBW Mühldorf am Inn e. V., Silke Auer

### Kreisbildungswerk:

Der Pfarrgemeinderat und das katholische Kreisbildungswerk wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Neumarkt-St. Veit ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2025. Vielen Dank an alle, welche im Jahr 2024 bei den „Neumarkter Ausflügen“ teilgenommen haben. Wir würden uns freuen, sie im neuen Jahr bei dem einen oder anderen Ausflug wieder zu sehen.

### Kolping sammelt wieder Kerzenreste:

In der Zeit ab 06.01.2025 bis Ende Januar 2025 werden in den Kirchen St. Johann und St. Veit wieder Schachteln zum Sammeln von Kerzenresten aufgestellt. Sie können ihre alten Adventskerzen oder andere Kerzenreste dort hineinwerfen. Aus den Kerzenresten werden dann wieder neue Kerzen gegossen, welche in der Kirche St. Veit zum Kauf angeboten werden. Der Erlös wird wie immer für einen wohlthätigen Zweck verwendet.

Text: Thomas Obermeier

## Bürgerenergiepreis 2024 in Oberbayern

### 10.000 Euro Preisgeld

Bereits zum achten Mal rufen die Bayernwerk Netz GmbH und die Regierung von Oberbayern zur Teilnahme am Bürgerenergiepreis auf. Wer sich für die Energiezukunft vor Ort stark macht, wird belohnt, denn es sollen Menschen ausgezeichnet werden, die sich mit viel Engagement um Klima und Umwelt kümmern.

Insgesamt 10.000 Euro Preisgeld warten auf Energieheldinnen und Energiehelden aus Oberbayern, die auf drei Preisträger aufgeteilt werden.

Bewerben können sich Privatpersonen, Vereine, Institutionen, Schulen und Kindergärten. Die Bandbreite an möglichen Engagements ist groß. Das kann in Form von Maßnahmen rund um Energie sein, das können ebenso Projekte oder Aktionstage rund um Müll- oder Plastikvermeidung oder ein sinnvoller Umgang mit Lebensmitteln sein.

Der Landkreis Mühldorf a. Inn unterstützt diese Aktion sehr gerne durch Öffentlichkeitsarbeit, wie Wirtschaftsförderer Thomas Perzl erklärt: "Jeder Einzelne kann vor Ort seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten und so zum Vorbild für Viele werden – machen Sie daher mit!"

Die Teilnahmebedingungen, die Online-Bewerbung und auch Videos der Siegerprojekte aus den Vorjahren sind im Internet unter [www.bayernwerk.de/buergerenergiepreis](http://www.bayernwerk.de/buergerenergiepreis) zu finden.

Alle Bewerbungen, die bis zum 25. Februar 2025 hochgeladen werden, nehmen in dieser Bewerbungsrunde teil. Später eingehende Bewerbungen werden im Folgejahr berücksichtigt.

Die Preisträger werden durch eine Fachjury benannt, die auch die Höhe des Preisgeldes festlegt.

Fragen zum Bewerbungsverfahren beantwortet die Projektverantwortliche des Bayernwerks, Annette Vogel, Telefon 09 21-2 85-20 82, [annette.vogel@bayernwerk.de](mailto:annette.vogel@bayernwerk.de)

Schulklassen, Vereine, Kindergärten und Privatpersonen sowie Institutionen - schauen Sie sich die Siegerprojekte aus den Vorjahren an und machen Sie mit!

## Sperrmüllabfuhr

Die nächste Sperrmüllabfuhr findet zwischen 21. und 28. Januar 2025 statt. **Annahmeschluss** für die Sperrmüllschecks im **Landratsamt Mühldorf a. Inn** ist Freitag, 3. Januar 2025 um 10 Uhr.

Die Sperrmüllschecks erhalten Sie bei der Abfallwirtschaft des Landratsamtes (**auch online**) sowie im Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, in der Kasse, Zi. Nr. 104.

## Öffnungszeiten Wertstoffhof

### Neumarkt-Sankt Veit, Hörberinger Str. 52:

Wochentag	01.01.-28.02.	01.03.-30.08.	01.09.-30.11.	01.12.-31.12.
	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
Mo	xxx	16.00 - 18.00	16.00 - 18.00	xxx
Di	xxx	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx
Mi	xxx	16.00 - 19.00	16.00 - 19.00	xxx
Fr	14.00 - 17.00	15.00 - 18.00	15.00 - 18.00	14.00 - 17.00
Sa	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00
Sa	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	15.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx

Die Öffnungszeiten vom Wertstoffhof finden Sie auch im Entsorgungskalender.

## Fast „live“ aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Neumarkt-Sankt Veit,

heute also wieder mal was Neues und hoffentlich Interessantes aus dem Neumarkter Rathaus!

### Eröffnung der „Tafel“ in Neumarkt-Sankt Veit



Foto: Tafel

Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tafel. In der Mitte der Geschäftsführer der Tafel Detlef Künzel

Am 13. November wurde in den sanierten Räumlichkeiten am Johannisplatz die Neumarkter Tafel eröffnet werden. Mit dabei war auch Landrat Max Heimerl und Pfarrer Franz Eisenmann, der auch die Segnung der Räumlichkeiten übernahm.

Gleichzeitig ist ein Second Hand Laden für jedermann zu nützen,

Es werden Kinder-Damen und Herrenbekleidung, sowie Schuhe angeboten.

Die Tafelausgabe und auch der Shop, sind jeden Donnerstag von 15-16 Uhr geöffnet.

Ebenfalls kann in diesem Zeitraum sehr gut erhaltene und saubere Ware, ausschließlich als Spende abgegeben werden!

### **Schüler- und Besten Ehrungen 2024**

**Das Bild dazu finden Sie auf der Titelseite.**

Am Dienstag, 3. November 2024 fand vor der Bürgerversammlung die alljährliche Schüler- und Bestenehrung statt.

17 Absolventen aus Neumarkt-Sankt waren zu dieser Veranstaltung eingeladen um sich von der Stadt zu ihren hervorragenden Leistungen gratulieren zu lassen.

Immer ein schöner und erfreulicher Termin, bei dem man nur strahlende Gesichter erlebt.

Ein schönes Buch über die Geschichte der Grundschule Neumarkt-Sankt Veit (in der ja die meisten Schreiben und Lesen gelernt haben) und ein kleines Geldgeschenk.

Anschließend gab es noch Gelegenheit sich auszutauschen und eine kleine Erfrischung zu sich zu nehmen.

### **Durchgang Oberes Tor**

In der Bürgerversammlung am 03. Dezember habe ich noch davon berichtet, dass der Durchgang im Oberen Tor heuer oder nächstes Jahr vom Bauhof selbst neu gepflastert wird.

Dies ist jetzt schon fertig, da noch kein Winterdienst notwendig ist und der Bauhof dadurch auch solche Arbeiten vorziehen kann.

Vielen Dank an unsere Mitarbeiter im Bauhof.



Durchgang alt mit rotem Pflaster

Durchgang neu mit Granit  
(im Moment noch mit dem Fugensand)

Also dann – bis zum nächsten Mal – im Januar gibt's wieder „Fast „live“ aus dem Rathaus“!

Ihr Erwin Baumgartner

## Kontakt ins Rathaus

Ansprechpartner Abteilung	Durchwahl E-Mail		
Baumgartner Erwin Erster Bürgermeister	98 88-16 <a href="mailto:erwin.baumgartner@vgnsv.de">erwin.baumgartner@vgnsv.de</a>	Mösl Lea Verwaltung KiTas	98 67 921 <a href="mailto:lea.moesl@vgnsv.de">lea.moesl@vgnsv.de</a>
Dechantsreiter Sabine Hauptamt, Bgm. -Büro	98 88-37 <a href="mailto:sabine.dechantsreiter@vgnsv.de">sabine.dechantsreiter@vgnsv.de</a>	Preiss Katrin Bauamt	9888-27 <a href="mailto:katrin.preiss@vgnsv.de">katrin.preiss@vgnsv.de</a>
Ecke Ilse Finanzverwaltung	98 88-31 <a href="mailto:ilse.ecke@vgnsv.de">ilse.ecke@vgnsv.de</a>	Rauscheder Marion Kasse	98 88-15 <a href="mailto:marion.rauscheder@vgnsv.de">marion.rauscheder@vgnsv.de</a>
Engelmann Natascha Bauamt	98 88-24 <a href="mailto:natascha.engelmann@vgnsv.de">natascha.engelmann@vgnsv.de</a>	Reichl Florian Bauamt	98 88-47 <a href="mailto:florian.reichl@vgnsv.de">florian.reichl@vgnsv.de</a>
Fuchs Christian EDV	98 88-33 <a href="mailto:christian.fuchs@vgnsv.de">christian.fuchs@vgnsv.de</a>	Seisenberger Angela Einwohnermeldeamt	98 88-46 <a href="mailto:angela.seisenberger@vgnsv.de">angela.seisenberger@vgnsv.de</a>
Fuchs Melanie Bauamt	98 88-22 <a href="mailto:melanie.fuchs@vgnsv.de">melanie.fuchs@vgnsv.de</a>	Steinberger Hildegard Wasser/Kanal/Abfallwirtsch.	98 88-23 <a href="mailto:hildegard.steinberger@vgnsv.de">hildegard.steinberger@vgnsv.de</a>
Fuchsgruber Brigitte Sozial- u. Gewerbeamt	98 88-19 <a href="mailto:brigitte.fuchsgruber@vgnsv.de">brigitte.fuchsgruber@vgnsv.de</a>	Wastlhuber Christina Einwohnermeldeamt	98 88-42 <a href="mailto:christina.wastlhuber@vgnsv.de">christina.wastlhuber@vgnsv.de</a>
Hermannstaller Julia Ordnungs- Standesamt	98 88-13 <a href="mailto:julia.hermannstaller@vgnsv.de">julia.hermannstaller@vgnsv.de</a>	Zettel Anita Standesamt	98 88-12 <a href="mailto:anita.zettel@vgnsv.de">anita.zettel@vgnsv.de</a>
Hirtelreiter Karin Hauptamt, Bgm.-Büro	98 88-16 <a href="mailto:karin.hirtelreiter@vgnsv.de">karin.hirtelreiter@vgnsv.de</a>	Telefax	98 88-28
Huber Markus Finanzverwaltung	98 88-45 <a href="mailto:markus.huber@vgnsv.de">markus.huber@vgnsv.de</a>	Anlaufstelle Egglkofen Bürgermeister Ziegleder	58 36, Mobil: 0172/85 31 61 2 <a href="mailto:gemeinde@egglkofen.de">gemeinde@egglkofen.de</a>
Holzner Andrea Kasse	98 88-30 <a href="mailto:andrea.holzner@vgnsv.de">andrea.holzner@vgnsv.de</a>	Service Nummer für Notfälle bei gemeindl. Versorgungs- leitungen in Egglkofen	Maier Rudi, 0160/84 63 22 8 Ortmeier Richard, 0160/44 61 17 1
Ißmaier Marion Bauamt, EDV	98 88-38 <a href="mailto:marion.issmaier@vgnsv.de">marion.issmaier@vgnsv.de</a>	Bauhof	89 00, <a href="mailto:bauhof@vgnsv.de">bauhof@vgnsv.de</a>
Kerscher Monika Hauptamt, Bgm.-Büro	98 88-20 <a href="mailto:monika.kerscher@vgnsv.de">monika.kerscher@vgnsv.de</a>	Freibad Kiosk im Freibad:	98 40 13, <a href="mailto:freibad@vgnsv.de">freibad@vgnsv.de</a> 29 79 810
Klutsch Karin Steueramt	98 88-14 <a href="mailto:karin.klutsch@vgnsv.de">karin.klutsch@vgnsv.de</a>	Kläranlage Mo – Do 7-16:30h, Fr 7-12h Notruf außerhalb Bürozeiten	1593 <a href="mailto:klaeranlage@vgnsv.de">klaeranlage@vgnsv.de</a> 0170/23 13 47 9
Kohwagner Michael Bauamt	98 88-43 <a href="mailto:michael.kohwagner@vgnsv.de">michael.kohwagner@vgnsv.de</a>	Wasserversorgung + Notruf	0 86 39/98 88-88 <a href="mailto:wasserwerk@vgnsv.de">wasserwerk@vgnsv.de</a>
Menzel Thomas Geschäftsleitung	98 88-41 <a href="mailto:thomas.menzel@vgnsv.de">thomas.menzel@vgnsv.de</a>	Bürgerbüro Landratsamt	98 88-50



# SPRECHTAGE

Angebot	Datum, Ort	Kontakt
<b>Einstiegsseminare für Existenzgründer</b>	Mittwoch, 15. Januar 2025, 18 Uhr im Bildungszentrum Mühldorf	Bildungszentrum Mühldorf Telefon: 08631/3873-10
<b>Beratungstag zur Existenzgründung der Industrie- und Handelskammer</b>	tägliche Beratung im Landratsamt	Landratsamt, Tel. 08631/90178-13 Bitte Termin vereinbaren!
<b>Energie-Bürgersprechstunden</b>	jeden 1. Mittwoch im Monat (5. Feb. 2025) Telefonberatung jeden 3. Mittwoch im Monat (15. Jan. 2025)	Landratsamt Mühldorf a. Inn, Haus der Wirtschaft, Gruppenraum II Anmeldung unter Tel. 08631/699-357
<b>Sprechstunden für behinderte Menschen und Senioren</b>	jeden Dienstag von 13 - 16 Uhr im Bürger- büro, tel. Anmeldung ist erforderlich!	Behindertenbeauftragte Sylvia Wegner Tel. 0160/94 12 75 51 Rathaus Frau Fuchsgruber 08639/9888-19
<b>Sprechtage für Menschen mit Hörbehinderung</b>	Termine nach tel. Vereinbarung Haus der Wirtschaft, Gruppenraum II, EG Töginger Str. 18d, Mühldorf am Inn	ISS Traunstein, Tel. 0861/909 778 24 E-Mail: <a href="mailto:iss-ts@blwg.de">iss-ts@blwg.de</a>
<b>Sprechtage für Versicherte und Rentner der Dt. Rentenversicherung</b>	Termine nach tel. Vereinbarung Landratsamt Mühldorf, Schillerstr. 33,	Service-Telefon Dt. Rentenversicherung Terminvereinbarung: 0800-1000-480-15
<b>Patientenvorsorge, Vorsorgevollmacht Gruppeninformationsgespräche</b>	jeden 1. Mittwoch im Monat, 14 Uhr (8. Januar 2025) im Kulturbahnhof	Anna Hospizverein Anmeldung unter Tel. 08631/1857-0
<b>Sprechstunden Familienberatung</b>	Mi. 8. Jan. 2025 Kunterbunt, Mi. 22. Jan. 2025 Rottalzwerg jeweils von 8:00-10:00 Uhr	Caritas Zentrum Mühldorf Petra Schultz, Tel. 08631/3763-30
<b>Migrationssprechstunde</b>	Montag 13. Januar 2025, 14-16 Uhr Rathaus NSV, Sitzungssaal	Caritas Zentrum Mühldorf Tel.: 08631/3763-20
<b>Sprechstunden zu Sozial- und Eingliederungshilfeleistungen</b>	jeden Mittwoch von 10 – 12 Uhr oder mit tel. Vereinbarung am Nachmittag	Bezirk Oberbayern, Christine Deyle Tel. 089/2198-21052, E-Mail: <a href="mailto:beratung-mue@bezirk-oberbayern.de">beratung-mue@bezirk-oberbayern.de</a>



# VERANSTALTUNGS-KALENDER

Samstag	21.12.2024, 15:00 Uhr	<b>NEUMARKT-SANKT VEIT</b> Weihnachtsfeier, Gasthaus Obergaulinger, Obst- und Gartenbauverein
Sonntag	22.12.2024, 19:00 Uhr	Christbaumversteigerung, Gasthaus Maier, Teising, FFW Teising-Fraßbach
Sonntag	22.12.2024, 20:00 Uhr	Christbaumversteigerung, Gasthaus Hagenberger, FFW Wiesbach
Montag	06.01.2025, 10:00 Uhr	Politischer Frühschoppen mit Stephan Mayer im Gasthaus Teising
Freitag	10.01.2025, 14:00 Uhr	VdK-Stammtisch, Gasthaus Irsigler, Eisenbach

## EGGLKOFEN

Sonntag	22.12.2024, 15:30 Uhr	Adventssingen, Kirche Egglkofen, Kath. Pfarramt Egglkofen
Sonntag	19.01.2025 19.00 Uhr	Kaffeekranzl Frauenbund, Gasthaus Schober



## STADTBÜCHEREI IM HERZOGLICHEN KASTEN [www.stadtbuecherei-neumarkt.de](http://www.stadtbuecherei-neumarkt.de)

Sa, 23.11.24 – Sa, 21.12.24	Ausstellung Hobbykünstler Die Ausstellung ist während der Bücherei-Öffnungszeiten bis Weihnachten geöffnet. Zusätzlich ist sie am Sonntag, den 08.12.24, von 14-16 Uhr geöffnet.
So, 22.12.24, 17:00 Uhr	Weihnachtskonzert Chor Feinklang Neuötting und Campus Chor Burghausen-Mühldorf, Eintritt frei(willig), Kulturbahnhof
Mo, 06.01.25, 17:00 Uhr	Neujahrskonzert Operettenzauber mit Leona & Stefan Kellerbauer, Vorverkauf 15 €, Abendkasse 17 €, Herzoglicher Kasten
Fr, 10.01.25, 15:00 Uhr	Vorlese-Nachmittag in der Stadtbücherei: „Peter und der Wolf“ Kamishibai-Theater mit Musik, kostenl. Teilnahme für Kinder von 4-7 Jahren, Dauer 90 min., Voranm. tel. unter 08639 / 8358 oder per Mail <a href="mailto:info@stadtbuecherei-neumarkt.de">info@stadtbuecherei-neumarkt.de</a>
So, 26.01.25, 14:00 Uhr	G'sunga und G'spuit mit Sepp Eibelsgruber und seiner kleinen Blechpartie, Eintritt frei(willig), Kulturbahnhof

### Schließzeiten Weihnachtsferien

Die Stadtbücherei ist vom 24.12.2024 bis einschließlich 06.01.2025 geschlossen. Das Bücherei-Team wünscht allen Lesern fröhliche Weihnachten und einen guten Start in ein glückliches Jahr 2025.

Wir freuen uns auf Sie! Ihr Büchereiteam

Tel. Nr. 0 86 39/83 58, E-Mail: [info@stadtbuecherei-neumarkt.de](mailto:info@stadtbuecherei-neumarkt.de)

**Schließzeiten Weihnachtsferien** - Die Stadtbücherei ist vom 24.12.2024 bis einschließlich 06.01.2025 geschlossen.

**Wir freuen uns auf Sie! Ihr Büchereiteam** - Tel. Nr. 0 86 39/83 58, E-Mail: [info@stadtbuecherei-neumarkt.de](mailto:info@stadtbuecherei-neumarkt.de)

Öffnungszeiten: Di: 12.00–16.30 Uhr, Mi: 10.00–11.30 + 14.00–16.30 Uhr, Do: 14.00–19.00 Uhr, Fr: 14.00–16.30 Uhr, Sa: 9.00–11.00 Uhr



IMPRESSUM: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit - (zugleich Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, der Stadt Neumarkt-Sankt Veit, der Gemeinde Egglkofen, des Schulverbandes -Grundschule - Neumarkt-Sankt Veit und des Schulverbandes - Hauptschule - Neumarkt-Sankt Veit). Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Telefon: 08639 / 9888-16, Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Gertraud Weichselgartner Anschrift siehe Herausgeber. Erscheinungsweise: monatlich, am 15. des Monats. Auflage: 3.100 Stück. Druck: Druckerei Stangl, Piesenkofen